



Geburt eines Kindes in Marokko von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.11.2023

Dokumente des Kindes

Wenn das Kind in Marokko geboren wurde:

- Eine vollständige Kopie der Geburtsurkunde in Französisch mit Apostille der Präfektur (der Vermerk der Vaterschaftsanerkennung muss am Rand der Geburtsurkunde vermerkt werden) + 1 Kopie.

Wenn das Kind in der Schweiz geboren wurde:

- Ein individueller Personenstandsausweis + eine Kopie des Schweizer Passes.
- Eine Kopie des Schweizer Passes der Mutter

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist

- Nationale marokkanische Identitätskarte + 2 Kopien
- Pass (Fotokopien des Passes: Personalien Seite+ 2 Kopien;
- Geburtsurkunde, Version « Copie intégrale d'acte de naissance» (die Eheschliessung muss darauf zwingend vermerkt sein) mit apostille + 1 Kopie;
- Wohnsitzbestätigung mit einer Apostille versehen sein + 1 Kopie.
- Vaterschaftsanerkennung (إقرار البنوة), ausgestellt vom Vater und ausgestellt von den marokkanischen Behörden vom Gericht erster Instanz mit Apostille versehen + 1 Kopie.
- Übersetzung des Urteils zur Vaterschaftsanerkennung in eine Schweizer Offizialsprache + 1 Kopie

Falls Antragsteller(in) ledig ist:

- Ledigkeitsbescheinigung mit einer Apostille versehen + 1 Kopie

Falls Antragsteller(in) geschieden ist:

- Heiratsurkunde عقد الزواج, die beim Gericht erster Instanz mit einer Apostille versehen und in eine schweizerische offizielle Sprache übersetzt ist (der Vermerk über die Eheschließung muss auf der "vollständigen Kopie der Geburtsurkunde der betreffenden Person" enthalten sein) + 1 Kopie.
- Scheidungsurteil حكم الطلاق mit Apostille und in eine schweizerische offizielle Sprache übersetzt (der Scheidungsvermerk muss auf der "vollständigen Kopie der
- Bescheinigung über die Nicht-Wiederheirat mit einer + 1 Kopie

Falls Antragsteller(in) verwitwet ist:

- Heiratsurkunde عقد الزواج, die beim Gericht erster Instanz mit einer Apostille versehen und in eine schweizerische offizielle Sprache übersetzt ist (der Vermerk über die Eheschließung muss auf der "vollständigen Kopie der Geburtsurkunde der betreffenden Person" enthalten sein) + 1 Kopie.

- Todesterbeurkunde des Partners/der Partnerin mit einer Apostille (der Todesfall muss auf der vollständigen Kopie der Geburtsurkunde vermerkt sein) + Kopie.
- Bescheinigung über die Nicht-Wiederheirat mit einer Apostille + 1 Kopie.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nur auf Arabisch ausgestellt sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer in eine Schweizer Landessprache übersetzt werden. Eine Liste von Übersetzern finden Sie auf der Website: <http://atajtraduction.asso.ma/indexfr.php>

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstands Dokumente müssen mit einer von der Präfektur, der Provinz oder dem Gericht 1. Instanz ausgestellten Apostille versehen werden, bevor sie der Schweizer Vertretung übergeben werden können.

Für alle Informationen über die Ausstellung der Apostille www.apostille.ma

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

- Es ist erforderlich, vorab einen Termin zu vereinbaren. Antragsteller können telefonisch unter +212537 26 80 30 oder per E-Mail an rabat.chancellerie@eda.admin.ch einen Termin vereinbaren. Wir bitten Sie, uns die folgenden Informationen mitzuteilen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Telefonnummer.
- Dokumente, die vor mehr als sechs Monaten ausgestellt wurden, werden von der Botschaft nicht akzeptiert.
- Die Botschaft akzeptiert nur vollständige Unterlagen.